

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2020

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2020 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 04.03.2021 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 28.01.2021, Zl. KA-17818/2020, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die von der Buchhaltung durchgeführten Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt zugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Europäischer
Gemeindetag 2020

Die Stadt Innsbruck hat sich im Jahr 2016 als Austragungsort für den Europäischen Gemeindetag 2020 beworben. Dabei handelt es sich um die alle vier Jahre stattfindende Generalversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (kurz RGRE genannt), welcher wiederum als zentrales Vertretungsorgan für die kommunalen Interessen in Europa fungiert. Österreich selbst ist im RGRE mit dem Österreichischen Gemeinde- und Städtebund vertreten. Nach 2006 sollte die Veranstaltung ein weiteres Mal, und zwar vom 06. bis 08.05.2020, in Innsbruck stattfinden.

Finanzierung

Für die Veranstaltung wurde ein Kostenrahmen von € 1,3 Mio. budgetiert, wovon ein Betrag von rd. € 260,0 Tsd. durch Teilnehmergebühren und eine Industrieausstellung sowie weitere rd. € 160,0 Tsd. durch Sponsorenbeiträge gedeckt werden sollten. Von den bei der Stadt Innsbruck verbleibenden rd. € 880,0 Tsd. wurde erwartet, dass sich die finanziellen Zuwendungen seitens des Bundes, des Landes Tirol, des Österreichischen Städtebundes und seiner Landesgruppe Tirol sowie des

Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer auf insgesamt etwa € 440,0 Tsd. belaufen würden.

Im Rahmen von Sponsorenvereinbarungen war es der Stadt Innsbruck möglich, anstatt der vorgesehenen € 160,0 Tsd., ein Einnahmenvolumen von insgesamt € 335,0 Tsd. sicherzustellen.

Sponsor	Betrag in €	Ratenzahlung in €
IIG	15.000	7.500
IKB AG	100.000	50.000
Innsbrucker Stadtbau GmbH	15.000	7.500
Sponsor A	15.000	-
Sponsor B	15.000	-
Sponsor C	25.000	-
Sponsor D	150.000	50.000
SUMME	335.000	

Die Landesgruppe Tirol des österreichischen Städtebundes sicherte der Stadt Innsbruck für die Abhaltung der Tagung einen Zuschuss in Höhe von € 180,0 Tsd. zu, der Österreichische Städtebund sah vor, insgesamt € 50,0 Td. beizutragen und vom Land Tirol wurde eine Unterstützung in Höhe von € 190,0 Tsd. zugesagt. An den Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer wurde ein Antrag auf Kongressförderung eingebracht.

Absage

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Stadt Innsbruck zur Risikominimierung verpflichtet sah, wurde am 11.03.2020 nach damaliger Einschätzung der Ungewissheit, welche der COVID-19-Pandemie in Hinblick auf Verbreitung und Dauer innewohnte, vom StS beschlossen, entsprechend weitreichende Maßnahmen zu ergreifen und den Europäischen Gemeindetag 2020 abzusagen.

Infolgedessen hat sich die Stadt Innsbruck zum Ziel gesetzt, alle getroffenen Vereinbarungen mit ihren Vertragspartnern, zu denen die Mitveranstalter, die Congress und Messe Innsbruck GmbH, die Sponsoring- sowie (weitere) Kongresspartner und Auftragnehmer zählten, wenn möglich rückgängig zu machen.

Finanzierungsbeiträge für bisher angefallene Kosten

Im Hinblick auf die finanziellen Zuwendungen, welche den jeweiligen Vereinbarungen zufolge vom Land Tirol, dem Österreichischen Städtebund und der Landesgruppe Tirol des Österreichischen Städtebundes für die Durchführung der Tagung an die Stadt Innsbruck geleistet worden wären, wurden diese Partner angefragt, Finanzierungsbeiträge in Höhe von 10 % der vereinbarten Zuschüsse für die bis zur Absage der Veranstaltung angefallenen Kosten zu gewähren.

Als Erstes kam eine Zusage vom Österreichischen Städtebund zur Leistung eines zehnpromzentigen Finanzbeitrages von € 5,0 Tsd., des Weiteren von der Landesgruppe Tirol des österreichischen Städtebundes von € 18,0 Tsd. Zudem hat das Land Tirol die Gewährung eines Finanzierungsbeitrages in Höhe von € 19,0 Tsd. zugesichert. Die Verbuchung

dieser Zuwendungen erfolgte im Jahr 2020 auf der städtischen Haushaltsstelle des OH 2.063000.810000 – Städtekontakte, Erträge aus Leistungen.

Ferner hat die Congress und Messe Innsbruck GmbH vorgesehen, der Stadt Innsbruck einen Betrag in Höhe von € 35.285,26 zu refundieren. Die Rückvergütung entsprach der vertraglich vereinbarten und bereits geleisteten Abschlagszahlung von 20 % oder € 49.800,11 abzüglich aller bereits im Zuge der Vorbereitungsarbeiten entstandenen Kosten. Die Anzahlung in besagter Höhe von € 49.800,11 wurde am 26.11.2019 auf der städtischen Haushaltsstelle des OH 1.063000.728200 – Städtekontakte, Entgelte Sonstige Leistungen (GA) gebucht, der Betrag von € 35.285,26 war zum Prüfungszeitpunkt Ende Juli/Anfang August 2020 noch nicht rückerstattet.

Rückerstattung Sponsorbeiträge

Da durch die Absage der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage weggefallen war, wurde auch von einer Rechnungslegung der Sponsorengelder abgesehen.

Aus diesem Grund wurden die bereits eingegangenen Sponsorengelder der IIG KG und Innsbrucker Stadtbau GmbH in Höhe von brutto je € 7.500,00 bzw. netto je € 6.818,18 (10 % USt.) rückerstattet. Diese wurden im Jahr 2019 auf der städtischen Haushaltsstelle 2.015000.829000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit, Sonstige Einnahmen erfasst. Der eben angesprochene Fonds war dem Unternehmensbereich der Stadt Innsbruck zugeordnet und wurden ihm unternehmerische Tätigkeiten unterstellt. Der bei der Verbuchung zur Anwendung gelangte Steuersatz in Höhe von 10 % ist auf Konsultierung einer Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft hin als angemessen erachtet und entsprechend gewählt worden.

Die Rückvergütung der von den genannten Unternehmen gewährten Sponsorenzahlungen von je € 7.500,00 wurde vorerst auf dem voranschlagsunwirksamen Sachkonto T.289020 – Sonstige Forderungen RGRE unter Verwendung des Fonds 063000 – Städtekontakte verbucht.

Da die Kontrollabteilung die Buchung der Rückerstattungen auf eine voranschlagsunwirksame Haushaltsstelle als ungeeignet erachtete, wurden diese umgebucht und auf das Sachkonto 729000 – Sonstige Ausgaben des Fonds 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit verlegt. Für diesen war wiederum ein Mischsteuersatz (30 % Vorsteuerabzug) anzuwenden, wodurch die Rückerstattung mit einem Betrag von € 7.295,45 (= € 6.818,18 + € 681,82 x 70 %) ausgewiesen worden ist. Da der verwendete Fonds jedoch nicht für Angelegenheiten vorgesehen war, die sich auf die Organisation des Europäischen Gemeindetags beziehen, wurde eine erneute Korrekturbuchung vorgenommen.

Schließlich wurde die Rückvergütung der Sponsorengelder auf dem Sachkonto 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen und auf dem für die entsprechenden Transaktionen vorgesehenen Fonds 063000 – Städtekontakte verbucht, welcher sich ausschließlich auf hoheitliche Aktivitäten bezieht. Infolgedessen wurde ein zu bezahlender Betrag von (brutto) € 7.500,00 ausgewiesen.

Aufgrund des Umstandes, dass die nach Abzug der zehnpromzentigen Umsatzsteuer effektiv erhaltenen Sponsorenzahlungen (nur) jeweils € 6.818,18 betragen haben, hätte sich im Zuge der Rückerstattung für jede der beiden Sponsorenzahlungen mangels Vorsteuerabzugsberechtigung eine Einbuße für die Stadt Innsbruck von je € 681,82 ergeben.

Noch vor Fertigstellung des Berichtes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2020 wurde die zuletzt angesprochene Buchung händisch übersteuert bzw. einer ordnungsgemäßen Rückabwicklung der Sponsorengelder zugeführt.

Die Kontrollabteilung empfahl dennoch der verantwortenden Dienststelle allgemein, künftig die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für eine transparentere Kommunikation bzgl. der gemeinsamen, einheitlichen und zweckorientierten Verwendung buchhalterischer Fonds und Sachkonten für die jeweiligen Angelegenheiten anzustreben. Im Rahmen seiner Stellungnahme sagte das Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen die Entsprechung der Empfehlung zu.

RGRE

Zur (teilweisen) Deckung der für den RGRE anfallenden direkten Kosten (Arbeitsaufwand Sekretariat, Postverkehr u.a.m.) gemäß dem zwischen der Stadt Innsbruck und der in Rede stehenden Institution am 10.12.2018 abgeschlossenen Vertrag wurden von der Gebietskörperschaft zu leistende Zahlungen in Höhe von insgesamt € 100,0 Tsd. vereinbart.

Diese sollten in vier Raten zu je € 25,0 Tsd. erfolgen, wobei die erste noch im Jahr 2018, die zweite im Mai 2019, die dritte im April 2020 und die vierte im Juni 2020 zu entrichten gewesen wäre.

Zahlungsziel Abschlagszahlungen

Die Prüfung zeigte, dass am Ende des Jahres 2019 statt zwei bereits drei Ratenzahlungen geleistet worden waren. Ebenso war dokumentiert, dass, obwohl die zweite Rate erst im Mai 2019 fällig gewesen wäre, bereits am 31.12.2018 ein Betrag in Höhe von € 25,0 Tsd. angeordnet und mit Datum 02.12.2019 zur Überweisung gebracht worden ist.

Am 30.09.2019 bzw. 15.10.2019 wurde die 3. Rate in Höhe von € 30,0 Tsd. gebucht bzw. einer Auszahlung zugeführt. Beide Abschlagszahlungen (sowohl die 2. als auch die 3. Rate) sind als 2. Rate – wenngleich einmal auf Deutsch und einmal auf Englisch – bezeichnet worden.

Verbuchung Abschlagszahlungen

Bei der ersten Ratenzahlung in Höhe von € 25,0 Tsd. wurde der Fonds 000000 – Gemeinderat verwendet, wohingegen für die beiden darauffolgenden Abschlagszahlungen von € 25,0 Tsd. und € 30,0 Tsd. jeweils der Fonds 063000 – Städtekontakte zur Anwendung gelangte.

Überdies wurde die zweite Rate im Gegensatz zur ersten und dritten anstatt auf 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen auf dem Sachkonto 723000 – Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen verbucht.

Ein Kerngrund für den uneinheitlichen Verlauf in den Verbuchungen der Ratenzahlungen bestand darin, dass im Zuge der Umstrukturierung der Aufbauorganisation im Jahr 2018 viele Funktionen des bis dahin bestehenden Amtes für Medien, Kommunikation und Bürgerservice der

MA I / Allgemeine Verwaltungsdienste in den Aufgabenbereich des Büros des Bürgermeisters übergangen. Zugleich wurde anstelle des besagten Amtes das neue Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen gebildet, welches wiederum Aufgaben im Bereich der internationalen und europäischen Angelegenheiten vom Büro des Bürgermeisters übernommen hat. Diese neue Struktur wurde offiziell am 15.09.2018 eingeführt.

Da die neu entstandene Dienststelle für Bürgerservice und Außenbeziehungen jedoch Ende 2018 noch über kein eigenes Budget verfügte, wurde nach Rücksprache mit dem Büro des Bürgermeisters für die erste Abschlagszahlung der Fonds 000000 – Gemeinderat verwendet.

Die vorzeitige Durchführung der zweiten Buchung (2. Rate in Höhe von € 25,0 Tsd.) ist lt. erhaltener Auskunft auf eine fehlende Budgetierung zurückzuführen, welche von der Büroleitung aufgrund mangelnden Wissens über den genauen Vertragsinhalt übersehen worden ist. Auf Vorschlag der Büroleitung und nach Rücksprache mit dem Büro des Bürgermeisters am 14.01.2019 wurde beschlossen, „die 2. Rate für den Gemeindetag 2020 über € 25.000,00 bereits mit 31.12.2018 zu buchen, jedoch mit Fälligkeit Ende 2019 zu datieren (und zur Zahlung gesperrt!)“ Die Verbuchung hatte unter den Repräsentationsmitteln der Städtekontakte (Fonds 063000) zu erfolgen, da auf dieser Post noch Finanzmittel übrig waren.

Überdies gab der Leiter des Amtes für Bürgerservice und Außenbeziehungen bekannt, dass, obwohl die 2. Rate in Höhe von € 25,0 Tsd. noch zur Zahlung gesperrt war, (versehentlich) eine weitere Ratenzahlung in Höhe von € 30,0 Tsd. aus dem eigenen Budget gebucht und ebenfalls als 2. Rate bezeichnet worden ist. Da die andere, noch gesperrte Rate nun aber auch noch im selben Jahr freigegeben werden musste, hat das Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen darum ersucht, diese nun als vorzeitige Zahlung der 3. Rate zu behandeln.

Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang angeregt, künftig bei Wahrnehmung einer voraussichtlichen Nichtdeckung vorhersehbarer Ausgaben durch das ihnen zur Verfügung gestellte Budget, die Notwendigkeit einer entsprechend angepassten Ausgabenplanung transparent zu kommunizieren. Außerdem wurde empfohlen, intern wie auch dienststellenübergreifend eine eindeutigere gegenseitige Absprache hinsichtlich der Tätigung von Zahlungen anzustreben, um gegebenenfalls Doppelbuchungen zu vermeiden.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat das Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen mitgeteilt, künftig den Empfehlungen der Kontrollabteilung nachzukommen.

Reverse Charge

Zusätzlich wurden für die beiden zuletzt genannten Zahlungen im Zuge der Verbuchung verschiedene Steuerkennzeichen verwendet und infolgedessen verschiedene hohe Beträge (€ 25,0 Tsd. und € 30,0 Tsd.) ausgewiesen. Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass bei allen drei vom RGRE ausgestellten Rechnungen auf eine Umkehr der Steuerschuld bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen hingewiesen worden ist.

Die Reverse Charge-Regelung kam im konkreten geprüften Fall zum Zug, da es sich um Dienstleistungen eines ausländischen Leistungserbringers (RGRE) an einen österreichischen Leistungsempfänger (Stadt Innsbruck) handelte.

Darauf Bezug nehmend hielt die Kontrollabteilung fest, dass die 3. Ratenzahlung mit dem städtischen Steuerkennzeichen H5 ordnungsgemäß verbucht worden ist. Durch die Verwendung dieses Steuerkennzeichens wurde darauf hingewiesen, dass – mit dem separaten Hinzurechnen einer Umsatzsteuer von 20 % bzw. € 5,0 Tsd. zum in Rechnung gestellten Betrag von € 25,0 Tsd. – regelgetreu ein Aufwand für die Stadt Innsbruck in Höhe von € 30,0 Tsd. ausgebucht wurde.

Im Falle der ersten Buchung wurde der Fonds 000000 – Gemeinderat in Verbindung mit dem Sachkonto 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen fälschlicherweise mit dem Steuerkennzeichen V0 verwendet. Ergänzend hat die Kontrollabteilung hierzu angemerkt, dass der besagte Fonds dem Unternehmensbereich zugeordnet ist.

Bei der zweiten ausgewiesenen Buchung hingegen hätte anhand des Steuerkennzeichens auf Reverse Charge hingewiesen werden müssen, folglich wäre in diesem Fall ebenso wie bei der dritten Buchung das Steuerkennzeichen H5 (anstatt H0) zu verwenden und ein entsprechender Aufwand in Höhe von € 30,0 Tsd. zu verbuchen gewesen.

Es wurde daher empfohlen, künftig besonderes Augenmerk auf die genauen Inhalte von Rechnungen aus dem Ausland zu legen, um zu gewährleisten, dass Brutto- und Nettobeträge eindeutig auseinandergelassen und Steuerkennzeichen wie vorgesehen verwendet werden können. Auch dieser Anregung der Kontrollabteilung werde lt. Stellungnahme des Amtes für Bürgerservice und Außenbeziehungen nachgekommen.

Rückerstattung Abschlagzahlungen

Letztlich haben das Sekretariat des RGRE und die Stadt Innsbruck auf Empfehlung des RGRE-Finanzausschusses hin über die Höhe der Rückerstattung der geleisteten drei Teilzahlungen (insgesamt € 75,0 Tsd.) verhandelt.

Da die 3. Rate (€ 25,0 Tsd.) früher als vereinbart bezahlt worden ist, sollte sie gänzlich an die Stadt Innsbruck rückerstattet werden.

Für die 1. und 2. Rate in Höhe von gesamt € 50,0 Tsd. hingegen sollten die Kosten zwischen den beiden Vertragsparteien so aufgeteilt werden, dass der RGRE 1/3 und die Stadt Innsbruck 2/3 der Kosten übernimmt. Somit hätte der RGRE der Stadt Innsbruck 33,3 % dieses Betrages (rd. € 17,0 Tsd.) zurückzuzahlen.

Das RGRE-Exekutivbüro hat der Rückerstattung der insgesamt € 42,0 Tsd. an die Stadt Innsbruck am 26.06.2020 mittels Beschlussfassung zugestimmt. Zum Prüfungszeitpunkt Ende Juli/Anfang August war noch keine Zahlung des RGRE erfolgt.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich im Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und Landschaftsbau (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch eine Bankgarantie bzw. einen Haftbrief abgelöst wird.

Vor Ablauf dieser Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung durch.

Haftbriefbegehungen im III. Quartal 2020

Im dritten Quartal 2020 nahm die Kontrollabteilung an drei Gewährleistungsbegehungen für insgesamt fünf Haftbriefe teil. In drei Fällen konnte die Freigabe der Haftbriefe umgehend erfolgen. In zwei weiteren Fällen wurden gewährleistungsrelevante Mängel festgestellt,

In einem jener Fälle wurde die Behebung des verhältnismäßig geringen Mangels durch den Vertragspartner vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums zugesagt und durchgeführt. Die Freigabe des Haftbriefes konnte folglich erfolgen.

In einem weiteren Fall wurden maßgebliche Mängel festgestellt, deren Behandlung nicht im Zuge der Begehung vereinbart werden konnte. Es wurde vereinbart, dass der zuständige Bauleiter des Amtes für Tiefbau mit der Bauleitung des Auftragnehmers Lösungsmöglichkeiten für eine Sanierung ausarbeiten werde.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Haftbriefhöhe, aber auch hinsichtlich aktuell laufender Projekte mit dem Vertragspartner und der bisher verlässlichen Erledigung von Gewährleistungsmängeln durch diesen, wurde auf eine Verlängerung des Haftbriefes verzichtet.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß BVergG

Im dritten Quartal 2020 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung zwölf Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 5.122.734,60 überprüft.

Die Auftragsvergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden im Unterschwellenbereich für öffentliche Auftraggeber entsprechend der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes bzw. der Schwellenwertverordnung statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (Fassung BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2020 angehobenen Subschwelligkeiten sowie die EU-Schwelligkeiten gemäß BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zu den gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 04.03.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.03.2021 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-17818/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck
III. Quartal 2020

Beschluss des Kontrollausschusses vom 04.03.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.03.2021 zur Kenntnis gebracht.